

Wer betreut wird, ist nicht entmündigt

Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung: Der Beratungsbedarf ist groß

Von Thomas Pertz

LINGEN. „Vormund“, da schwingt auch viel von „Bewormunden“ mit. Genau das ist mit der „Rechtlichen Betreuung“ von Menschen, die ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst erledigen können, nicht gemeint. Auch wenn der Begriff im Wort „Vormundschaftsgericht“ immer noch auftaucht, geht es für den Betreuer in erster Linie um eines: Sich am Wohl des Betroffenen zu orientieren. Michael Grundke macht dies als hauptamtlicher Betreuer beim SKM in Lingen.

Insgesamt sind es sieben hauptamtliche Kräfte, die sich um diese im rechtlichen wie im zwischenmenschlichen Bereich sehr anspruchsvolle Aufgabe kümmern. Unterstützt werden sie von rund 60 ehrenamtlich tätigen Bürgern. In jedem Einzelfall wird vom Gericht festgelegt, welche Aufgaben zu erledigen sind.

Dazu gehören unter anderem die Vermögensverwaltung, Gesundheitsvorsorge und Behördenangelegenheiten. Die meisten Betreuungen, etwa 70 Prozent, würden von Angehörigen geleistet, erläutert Diplom-Kaufmann Grundke. Es komme aber eben auch immer wieder vor, dass die Kinder sehr weit weg wohnen, keine Angehörigen mehr da seien oder dass es um sehr komplexe Fragestellungen gehe.



Eine **Patientenverfügung** regelt zum Beispiel die Frage, in welcher Form lebensverlängernde Maßnahmen eingesetzt werden sollen.

Foto: dpa

Grundke und seine Kollegen stellen außerdem fest, dass es einen erhöhten Beratungsbedarf gibt, was Informationen zur Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung angeht. Bei der Vorsorgevollmacht bestimmt der Einzelne, welche Person seines Vertrauens ihn vertreten und für welche Bereiche dies gelten soll. Wenn eine solche Vollmacht vorliegt, braucht keine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden.

Etwas anderes sei die Betreuungsverfügung, erläutert der Fachmann. Hier nenne der Bürger eine Person, die

im Bedarfsfall als gesetzlicher Betreuer vom Vormundschaftsgericht bestellt werde. Eine Patientenverfügung schließlich dokumentiere den Willen für den Fall einer unheilbaren Erkrankung.

Grundke und seine Kollegen stellen immer wieder fest, dass es nach wie vor noch Informationsdefizite gibt. „So können sich Eheleute nicht automatisch vertreten. Dies geht nur über eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung“, erklärt der Fachmann. Grundke macht auch deutlich, dass die „Rechtliche Betreuung“ nichts mit Entmündigung

des Betroffenen zu tun habe. „Er ist grundsätzlich geschäftsfähig, kann viele Dinge noch selber und hat einen Betreuer als Hilfe.“

Auch junge Leute

Wenn von rechtlicher Betreuung die Rede ist, müssen damit nicht automatisch ältere Leute gemeint sein. Grundke berichtet auch von jungen Menschen, die aufgrund von psychischen Erkrankungen solche Unterstützung brauchen. Gerade die Zahl dieser Erkrankungen habe in den vergangenen Jahren zugenommen.

Der SKM hat dem Tätig-

THEMA DER WOCHE

SKM: Hilfen unter einem Dach

MONTAG:
Der Neubau

DIENSTAG:
Jugendhilfe

MITTWOCH:
Schuldnerberatung

DONNERSTAG:
Betreuung

FREITAG:
Flüchtlinge und Wohnungslose

SAMSTAG:
Interview

keitsbericht des Verbandes zufolge 2012 insgesamt 218 Betreuungen durchgeführt, elf mehr als im Vorjahr. 70 Prozent der Betroffenen sind jünger als 60 Jahre, 73,4 Prozent sind Männer. Die drei häufigsten Ursachen sind Suchterkrankungen (35 Prozent), psychische Erkrankungen (31 Prozent) und geistige Behinderungen (15 Prozent).

Die zahlreichen Rechtsfragen, die zu beachten sind, nehmen viel Aufmerksamkeit in Anspruch. Der SKM ist deshalb den Ehrenamtlichen sehr dankbar. Sie bringen das mit, was für die eigentliche Betreuung oft fehlt: Zeit.